

TE Vwgh Erkenntnis 1986/10/24 86/18/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §17 Abs1;
AVG §17 Abs3;
AVG §45 Abs2;
AVG §54;
AVG §8;
StVO 1960 §20 Abs2;
StVO 1960 §43 Abs4;
StVO 1960 §43;
StVO 1960 §44 Abs1;
StVO 1960 §52 Z10a;
VStG §44a lit a;
VStG §44a Z1 impl;
VStG §44a Z1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

1. AVG § 17 heute
 2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002
1. AVG § 17 heute
 2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 54 heute
2. AVG § 54 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 44 heute
2. StVO 1960 § 44 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 44 gültig von 31.03.2013 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4. StVO 1960 § 44 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 44 gültig von 31.07.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2004
6. StVO 1960 § 44 gültig von 01.04.2002 bis 30.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002

7. StVO 1960 § 44 gültig von 22.07.1998 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
8. StVO 1960 § 44 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 44 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
10. StVO 1960 § 44 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Degischer und DDr. Jakusch als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Dr. Renner, über die Beschwerde des Dipl. Ing. WS in W, vertreten durch Dr. Peter Wolf, Rechtsanwalt in Wien I, Kärntnerring 10, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24. Juni 1986, Zl. MA 70-IX/Sch 84/85/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Degischer und DDr. Jakusch als Richter, im Beisein des Schriftführers Kommissär Dr. Renner, über die Beschwerde des Dipl. Ing. WS in W, vertreten durch Dr. Peter Wolf, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Kärntnerring 10, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24. Juni 1986, Zl. MA 70-IX/Sch 84/85/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt (Land) Wien Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei

Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24. Juni 1986 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 16. Februar 1985 um 10.00 Uhr in "Wien 10., Autobahn A 23, Höhe Laxenburger Str. Richtung Süden" als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Personenkraftwagens die durch Verbotsschilder kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h erheblich überschritten und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit § 52 Z. 10 a StVO 1960 begangen zu haben. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geld- und Ersatzarreststrafe verhängt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 24. Juni 1986 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, am 16. Februar 1985 um 10.00 Uhr in "Wien 10., Autobahn A 23, Höhe Laxenburger Str. Richtung Süden" als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Personenkraftwagens die durch Verbotsschilder kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h erheblich überschritten und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 52, Ziffer 10, a StVO 1960 begangen zu haben. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geld- und Ersatzarreststrafe verhängt.

Über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsstrafakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

In Erwiderung auf jene einleitenden Beschwerdeausführungen, die dem Bestehen einer entsprechenden Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung am Tatort sowie der ordnungsgemäßen Kundmachung derselben gewidmet sind, ist an das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 1985, Zl. 85/02/0081, zu erinnern, in welchem der Gerichtshof von der Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h für die A 23 in Wien, die so genannte "Süd-Ost Tangente", ausgegangen ist und begründet hat, warum er keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer derartigen Verordnung hat. Es bestehen auch keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Kundmachung dieser Verordnung für den vorliegenden Tatortbereich, weil sich aus der von der Magistratsabteilung 46 übermittelten Ablichtung eines Aktenvermerkes gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ergibt, dass ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 10 a StVO 1960 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der "A 23, Fahrtrichtung Süden, ca. 300 m vor der Brücke im Zuge der Per Albin Hansson Siedlung" am 29. September 1978 aufgestellt worden ist. Der belangten Behörde kann keine im Sinne des § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wesentliche, also zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führende Verletzung von Verfahrensvorschriften vorgeworfen werden, wenn sie den vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang beantragten Lokalaugenschein nicht durchgeführt hat, weil der Beschwerdeführer keine konkreten Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass die geschilderten Feststellungen der Magistratsabteilung 46 über die Anbringung des erwähnten Verkehrszeichens unrichtig sein könnten, sondern in der Beschwerde dazu zusammenfassend nur vorgebracht hat, diesem Beweismittel könne "nicht von vornherein der Beweiswert abgesprochen werden, weil es möglich ist, dass sich bei dem Lokalaugenschein ergeben hätte, dass für den Bereich des Tatortes Verkehrszeichen nicht aufgestellt waren". Abgesehen davon hätte das Ergebnis eines mehrere Monate nach der Tat abgehaltenen Ortsaugenscheines nicht zum Beweis dafür herangezogen werden dürfen, dass das in Rede stehende Verkehrszeichen zur Tatzeit noch nicht oder nicht mehr aufgestellt war. Im übrigen ist im Hinblick auf ein diesbezügliches Beschwerdevorbringen auf die Regelung des § 44 Abs. 1 StVO 1960 hinzuweisen, wonach den Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 die Einsicht in den Aktenvermerk über den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung von Straßenverkehrszeichen und die Abschriftnahme zu gestatten ist, also kein Anspruch auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt eingeräumt ist, weshalb der Beschwerdeführer nicht dadurch in seinen Rechten verletzt worden ist, dass ihm in einzelne ministerielle Verwaltungsakten einschließlich der Verkehrszeichenpläne keine Einsicht gewährt worden ist. In Erwiderung auf jene einleitenden Beschwerdeausführungen, die dem Bestehen einer entsprechenden Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung am Tatort sowie der ordnungsgemäßen Kundmachung derselben gewidmet sind, ist an das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 1985, Zl. 85/02/0081, zu erinnern, in welchem der Gerichtshof von der Erlassung einer Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h für die A 23 in Wien, die so genannte "Süd-Ost Tangente", ausgegangen ist und begründet hat, warum er keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer derartigen Verordnung hat. Es bestehen auch keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Kundmachung dieser Verordnung für den vorliegenden Tatortbereich, weil sich aus der von der Magistratsabteilung 46 übermittelten Ablichtung eines Aktenvermerkes gemäß Paragraph 44, Absatz eins, StVO 1960 ergibt, dass ein Verkehrszeichen gemäß Paragraph 52, Ziffer 10, a StVO 1960 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung

auf 80 km/h auf der "A 23, Fahrtrichtung Süden, ca. 300 m vor der Brücke im Zuge der Per Albin Hansson Siedlung" am 29. September 1978 aufgestellt worden ist. Der belangten Behörde kann keine im Sinne des Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wesentliche, also zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führende Verletzung von Verfahrensvorschriften vorgeworfen werden, wenn sie den vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang beantragten Lokalaugenschein nicht durchgeführt hat, weil der Beschwerdeführer keine konkreten Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass die geschilderten Feststellungen der Magistratsabteilung 46 über die Anbringung des erwähnten Verkehrszeichens unrichtig sein könnten, sondern in der Beschwerde dazu zusammenfassend nur vorgebracht hat, diesem Beweismittel könne "nicht von vornherein der Beweiswert abgesprochen werden, weil es möglich ist, dass sich bei dem Lokalaugenschein ergeben hätte, dass für den Bereich des Tatortes Verkehrszeichen nicht aufgestellt waren". Abgesehen davon hätte das Ergebnis eines mehrere Monate nach der Tat abgehaltenen Ortsaugenscheines nicht zum Beweis dafür herangezogen werden dürfen, dass das in Rede stehende Verkehrszeichen zur Tatzeit noch nicht oder nicht mehr aufgestellt war. Im übrigen ist im Hinblick auf ein diesbezügliches Beschwerdevorbringen auf die Regelung des Paragraph 44, Absatz eins, StVO 1960 hinzuweisen, wonach den Parteien im Sinne des Paragraph 8, AVG 1950 die Einsicht in den Aktenvermerk über den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung von Straßenverkehrszeichen und die Abschriftnahme zu gestatten ist, also kein Anspruch auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt eingeräumt ist, weshalb der Beschwerdeführer nicht dadurch in seinen Rechten verletzt worden ist, dass ihm in einzelne ministerielle Verordnungsakten einschließlich der Verkehrszeichenpläne keine Einsicht gewährt worden ist.

Dem Vorwurf des Beschwerdeführers, die von ihm geforderte Konkretisierung des Tatortes sei im ganzen Verfahren nicht erfolgt, ist zu entgegnen, dass der Tatort der dem Beschwerdeführer angelasteten Geschwindigkeitsüberschreitung in dem von der belangten Behörde bestätigten Schuldspruch des Straferkenntnisses, wie schon erwähnt, mit "Wien 10., Autobahn A 23, Höhe Laxenburger Str. Richtung Süden" umschrieben worden ist, womit aber zweifelsfrei feststeht, in welchem Bereich der A 23 die Tat begangen worden ist, weil es im Verlauf dieses Autobahnteilstückes nur eine Stelle gibt, an welcher die Laxenburger Straße als Überführung über die Autobahn verläuft. Da der Tatort sohin unverwechselbar feststeht, liegt keine Verletzung des Konkretisierungsgebotes des § 44 a lit. a VStG 1950 vor, weshalb auch im Sinne des Erkenntnisses eines hg. verstärkten Senates vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, nicht davon die Rede sein kann, dass der Beschwerdeführer in Ansehung der geschilderten Tatortumschreibung in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt wäre oder für ihn die Gefahr bestünde, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Dem Vorwurf des Beschwerdeführers, die von ihm geforderte Konkretisierung des Tatortes sei im ganzen Verfahren nicht erfolgt, ist zu entgegnen, dass der Tatort der dem Beschwerdeführer angelasteten Geschwindigkeitsüberschreitung in dem von der belangten Behörde bestätigten Schuldspruch des Straferkenntnisses, wie schon erwähnt, mit "Wien 10., Autobahn A 23, Höhe Laxenburger Str. Richtung Süden" umschrieben worden ist, womit aber zweifelsfrei feststeht, in welchem Bereich der A 23 die Tat begangen worden ist, weil es im Verlauf dieses Autobahnteilstückes nur eine Stelle gibt, an welcher die Laxenburger Straße als Überführung über die Autobahn verläuft. Da der Tatort sohin unverwechselbar feststeht, liegt keine Verletzung des Konkretisierungsgebotes des Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 vor, weshalb auch im Sinne des Erkenntnisses eines hg. verstärkten Senates vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, nicht davon die Rede sein kann, dass der Beschwerdeführer in Ansehung der geschilderten Tatortumschreibung in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt wäre oder für ihn die Gefahr bestünde, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 1985, Zl. 85/18/0304, und die darin zitierte Vorjudikatur), dass die im Beschwerdefall gehandhabte Art der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung (der Beschwerdeführer hat einen mit 80 km/h fahrenden Dienstkraftwagen überholt) ein taugliches Beweismittel darstellt, wobei im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer diesen Dienstkraftwagen entsprechend den zeugenschaftlichen Angaben des Meldungslegers und eines weiteren Polizeibeamten "mit erheblicher Geschwindigkeitsdifferenz" überholt hat, dem Umstand keine Bedeutung zukommt, dass der Tachometer des Streifenwagens nicht geeicht war (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1986, Zl. 86/02/0049). Im übrigen haben sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers ergeben, der Tachometer des Dienstfahrzeuges könnte auch eine über 15 bis 20 % liegende unrichtige Geschwindigkeit angezeigt haben, da der Meldungsleger anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge ausdrücklich deponiert hat, dass der Tachometer beim gegenständlichen Dienstfahrzeug "etwas vorseilt", was bedeute, dass die

tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit bei einer Anzeige von 107 km/h 100 km/h betrage. Diese Differenz sei auch in der Anzeige berücksichtigt worden. Die belangte Behörde konnte daher in unbedenklicher Weise als erwiesen annehmen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort schneller als 80 km/h gefahren ist. Da es für die Tatbestandsmäßigkeit einer Übertretung des § 52 Z. 10 a StVO 1960 nicht auf das Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ankommt, wurde der Beschwerdeführer zu Recht einer Übertretung dieser Verwaltungsvorschrift für schuldig erkannt. Eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers ist auch nicht dadurch eingetreten, dass das - überflüssige - Element "erheblich" in den Schuldspruch aufgenommen worden ist (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1986, Zl. 86/02/0049). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. September 1985, Zl. 85/18/0304, und die darin zitierte Vorjudikatur), dass die im Beschwerdefall gehandhabte Art der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung (der Beschwerdeführer hat einen mit 80 km/h fahrenden Dienstkraftwagen überholt) ein taugliches Beweismittel darstellt, wobei im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer diesen Dienstkraftwagen entsprechend den zeugenschaftlichen Angaben des Meldungslegers und eines weiteren Polizeibeamten "mit erheblicher Geschwindigkeitsdifferenz" überholt hat, dem Umstand keine Bedeutung zukommt, dass der Tachometer des Streifenwagens nicht geeicht war vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1986, Zl. 86/02/0049). Im übrigen haben sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers ergeben, der Tachometer des Dienstfahrzeuges könnte auch eine über 15 bis 20 % liegende unrichtige Geschwindigkeit angezeigt haben, da der Meldungsleger anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge ausdrücklich deponiert hat, dass der Tachometer beim gegenständlichen Dienstfahrzeug "etwas vorseilt", was bedeute, dass die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit bei einer Anzeige von 107 km/h 100 km/h betrage. Diese Differenz sei auch in der Anzeige berücksichtigt worden. Die belangte Behörde konnte daher in unbedenklicher Weise als erwiesen annehmen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort schneller als 80 km/h gefahren ist. Da es für die Tatbestandsmäßigkeit einer Übertretung des Paragraph 52, Ziffer 10, a StVO 1960 nicht auf das Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ankommt, wurde der Beschwerdeführer zu Recht einer Übertretung dieser Verwaltungsvorschrift für schuldig erkannt. Eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers ist auch nicht dadurch eingetreten, dass das - überflüssige - Element "erheblich" in den Schuldspruch aufgenommen worden ist vergleiche , nochmals das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1986, Zl. 86/02/0049).

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz 2, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 24. Oktober 1986

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort Überschreiten der Geschwindigkeit "zu einem anderen Bescheid" Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180205.X00

Im RIS seit

04.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at